

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 2764

vom 14. September 1965

rs

A. Die Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln hat am 1. Juni 1965 dem endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Neumattstrasse" zugestimmt.

B. Die öffentliche Planaufgabe erfolgte vom 15. Juni bis 15. Juli 1965. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 24 vom 17. Juni 1965 und durch eingeschriebenen Brief an die betroffenen Grundeigentümer vom 15. Juni 1965 (Postquittung) hinreichend bekanntgegeben. Einsprachen sind keine eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 6. August 1965 ersucht der Gemeinderat um die regierungsrätliche Genehmigung des Planes. Im einzelnen wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

1. Das kantonale Baugesetz gibt den Gemeinden in § 58 Abs. 1 die Befugnis, im Interesse der baulichen Entwicklung für ihr Gebiet Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Diese Pläne erwachsen erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft. Nach konstanter Praxis erstreckt sich die im Genehmigungsverfahren vom Regierungsrat auszuübende Ueberprüfung von endgültigen Bau- und Strassenlinienplänen in formeller Hinsicht auf die Rechtmässigkeit solcher Gemeindeerlasse und in materieller Hinsicht auf die Zweckmässigkeit der projektierten Bau- und Strassenlinien.

2. Im vorliegenden Fall ist noch zu beachten, dass die Gemeinde Pratteln bis heute lediglich ein altes, lückenhaftes Baureglement besitzt. Gemäss § 62 des Baugesetzes und der Bekanntmachung des Regierungsrates vom 3. Januar 1945 sind daher bei der Beurteilung des Planes vor allem in bezug auf die Abstandsvorschriften auch die Bestimmungen des kantonalen Normalbaureglementes zu beachten.

3. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen

hat die Prüfung des Gemeindeerlasses folgendes ergeben:

4. Die formellen Voraussetzungen für die Genehmigung des Planes sind erfüllt.

5. Materiell handelt es sich im vorliegenden Fall um die Planung einer neuen Verkehrsanlage. Wann der Ausbau erfolgt, ist noch nicht bekannt. Dem Bau- und Strassenlinienplan kommt aber die wichtige Aufgabe zu, das notwendige Areal sicherzustellen.

Hinsichtlich der Linienführung sind keine besonderen Bemerkungen zu machen. Der Baulinienabstand misst 21.60 m und der Strassenlinienabstand 10.00 m, wobei sich dieser aus einer Fahrbahnbreite von 6.00 m, einem Trottoir von 2.00 m und beidseitigen Grünstreifen von je 1.00 m Breite zusammensetzt. Nach den Bestimmungen von § 11 des kantonalen Normalbaureglementes handelt es sich somit um das Profil einer Hauptstrasse 2. Klasse. Auch die Einmessung der Bau- und Strassenlinien auf die Grenzen der Grundbuchvermessung genügt den Anforderungen der massgebenden Wegleitung des Regierungsrates (RRB 10. Dezember 1943 / 4. Juni 1946). Dem Plan kann daher die Genehmigung erteilt werden.

- ://: 1. Gestützt auf § 58 Abs. 2 und § 69 des kantonalen Baugesetzes wird der von der Einwohnergemeindeversammlung von Pratteln am 1. Juni 1965 beschlossene endgültige Bau- und Strassenlinienplan "Neumattstrasse" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die vom Regierungsrat unter dem heutigen Beschlussdatum unterzeichneten und mit der Inventarnummer 52/eBS/15/0 versehenen Situationsepläne.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die endgültigen Bau- und Strassenlinien sind bei allen betroffenen Parzellen im Grundbuch anzumerken.

Der Gemeinderat von Pratteln hat dafür besorgt zu sein, dass die Anmeldung beim zuständigen Grundbuchamt Liestal rechtzeitig erfolgt (§ 69 Abs. 7 und 8 BauG; Wegleitung vom 10. Dezember 1943, Amtsblatt Nr. 26 vom 23. Dezember 1943).

Mitteilung an den Gemeinderat von Pratteln (2),
an die Bauverwaltung von Pratteln,
an das Grundbuchamt Liestal,
an das Vermessungsamt,
an die Landeskanzlei,
an die Planungsstelle (2),
an die Baudirektion (2).

Der Landschreiber:

